

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl.S. 373) in Verbindung mit §1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 31. Oktober 1955, zuletzt geändert am 25. August 1969 (Ges. Bl.S. 208), hat der vorläufige Gemeinderat am 02. Januar 1975 nachstehende Satzung, geändert am 5. Oktober 2016 beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ostfildern erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.ostfildern.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Stadtverwaltung, Geschäftsstelle Gemeinderat, Klosterhof 10 von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen in der Stadtrundschau und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Stadtrundschau.

§2 Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

Als Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen gilt der Ausgabetag des Mitteilungsblattes.

Sie treten, wenn in der Satzung kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der durch Zusammenschluss vereinigten Gemeinden Kemnat, Nellingen a.d.F., Ruit a.d.F. und Scharnhausen treten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Die geänderte Satzung vom 5. Oktober 2016 tritt am 17. März 2017 in Kraft